

## ES GIBT KEIN ABSOLUTES RECHT AUF RELIGIONS- ODER ZUWANDERUNGSFREIHEIT

Nach der Einstellung meines Aufsatzes zur Frage der Religionsfreiheit (Teil 1) gingen in einigen Internetmedien die Wogen z.T. extrem hoch. In einem sog. „kritischen Religionsforum“ wurde die Verlinkung zum ersten Teil meines Aufsatzes sogar komplett gelöscht, wobei mir als Begründung rechtspopulistische Tendenzen vorgeworfen wurden. Nicht nur, dass diese naiven Gutmenschen überhaupt nicht zu kapierten schienen, worum es mir in Wirklichkeit geht, nein, sie waren – obwohl ihre Islamkenntnisse bestenfalls als rudimentär zu bezeichnen sind – erst gar nicht bereit zu einem fairen argumentativen Austausch in der Frage der notwendigen Einschränkung eines nachweislich vorhandenen religiösen Gefährdungspotenzials, welches nicht weniger gefährlich ist als sein politisches Pendant.

Ich fühlte mich zurückversetzt in eine Internetdiskussion vor über 20 Jahren. Damals ging es um den Begriff Unkraut. Ähnlich gelagerte naive Gutmenschen waren damals der Ansicht, dass dieser Begriff typischerweise die Arroganz des Menschen widerspiegeln würde, der die Natur völlig willkürlich in zu hegende Nutzpflanzen und zu vernichtendes Unkraut einteilen würde, was typisch für die menschliche Arroganz wäre. Jede Form von Auswahl oder Regulation ist für solche Gleichheitsverfechter verwerflich, da aus deren Sicht jedes Geschöpf, egal ob Pflanze, Tier oder Mensch die gleiche Daseinsberechtigung und die gleichen Schutzrechte hätte.

Mein gelinder Hinweis, ob sie sich denn auch ohne mit der Wimper zu zucken von Moskitos stechen lassen würden, oder ob sie sich entsprechend weigern würden, Lebewesen – wozu eben auch Pflanzen gehören – als Nahrungsquelle zu betrachten usw., wurde geflissentlich übergangen. Ebenso meine Frage, ob Nachbars Hund das Recht hätte, auf ihre Terrasse zu kacken und ob sie Taubenschiss als gleichberechtigter Lebenserguss auf ihrem Balkon dulden würden, wurde kurzerhand damit abgetan, dass dies etwas ganz anderes wäre.

So ist keine Diskussion möglich. Jedem Hobbygärtner ist die Unterscheidung zwischen Unkraut und Nutzpflanzen einsichtig ebenso wie die Erkenntnis, dass Unkraut die Nutzpflanzen zerstört, sodass eine Pflanzenart ohnehin der Ausrottung nicht entgehen würde: entweder das Gute oder das Böse – beides zusammen würde nicht gehen.

Es ist klar, dass dieser Vergleich insofern hinkt, als es nicht um die Herabwürdigung (geschweige denn das Ausrotten) von Menschen anderen Glaubens geht – was mit jedem Verbot aber gerne so hingestellt wird. Gleichwohl muss jenem Zeitgeist entgegengewirkt werden, der alles gleich macht, allem gleiche Wertigkeit und damit auch gleiche Rechte einräumt etc., etc. und so jede Unterscheidung von gut und böse, richtig und falsch, wertvoll und wertlos, sinnvoll und sinnlos usw. ad absurdum führt. Denn nur in dieser Unterscheidung lässt sich auch das Recht begründen, das jeweils wertvollere vorzuziehen und zu erhalten bzw. auf die wechselseitige Inkompatibilität unterschiedlicher Weltanschauungen hinzuweisen.

Damit untrennbar verbunden ist das Recht jedes denkenden Subjekts, sich seinen Lebensraum nach seiner Wahl zu schaffen und entsprechend zu bebauen, wodurch dieser unmittelbar bebaute Lebensraum kraft der Arbeitsleistung seines Schöpfers in dessen persönliches Eigentum überginge, für das er im Umkehrschluss allerdings auch entsprechend Verantwortung zu übernehmen hätte.

Jede Privatperson und jede Familie wählt für ihr soziales Umfeld (Haus, Wohnung usw.) den für sie passenden Lebensstil. Das hat nichts mit feudalistischer Klassengesellschaft o.ä. zu tun, sondern mit der Unterschiedlichkeit der Menschen und ihrer Bedürfnisse. Genauso machen es Kommunen und ganze Volksgruppen oder Völker. Ohne solche eigenständigen Gebilde gäbe ein soziales Zusammenleben. Jede Verabsolutierung universalistischer Sozialgemeinschaften ist frommes Wunschdenken – es kann nicht funktionieren.

Gleiches gilt für sog. Multi-Kulti-Vorstellungen. Sie versprechen kulturelle Vielfalt, aber genau das Gegenteil dessen wird erreicht. Ein kultureller Einheits-

brei wie z.B. in den Vereinigten Staaten. Vielfalt bedingt wechsel-seitige Abgrenzung und Schutz der unterschiedlich gestalteten Persönlichkeitsrechte sowohl des Individuums als auch der bestimmter sozialer Gruppen, Ethnien, Rassen oder Zivilisationen, denn nur sie kann das jeweilige Spezifikum dieser Entitäten innerhalb der Vielfalt schützen und so die Vielfalt erhalten.

Um nichts anderes geht es im Grunde genommen auf der Ebene von ethnischen Volksgruppierungen, die sich in einem regionalen oder nationalen Staat oder staatenähnlichen Gebilde zusammenschlossen. Auch hier geht es um die Schaffung, Bewahrung und Verteidigung eines persönlich gestalteten Lebensraumes, in dem eine Gruppe von Menschen nach ihrer Lebensart und gemäß ihren spezifischen Vorlieben und Weltanschauungen (man nennt das dann Kultur) zu leben trachten.

So wie ein solches soziales Gebilde Regulierung braucht, um die spezifischen Interessen der in ihm lebenden Menschen zu wahren und gleichzeitig diese vor den Interessen andersgearteter Menschen zu schützen, so brauchen auch unterschiedliche Kulturen und Zivilisationen Regulierungen, um die ethnischen Interessen ihrer Bewohner zu schützen.

Dies zeigt sich auch und gerade in unserer postmodernen Globalisierungsdiskussion. Globalisierung kann, wenn überhaupt (was viele Sozial- und Evolutionswissenschaftler dezidiert verneinen), nur als grenzenloser Austausch von Waren- und damit verbunden Finanzströmen verstanden werden. Bereits bei den Dienstleistungen sind nationale Gebilde mit ihren nationalen Gesetzen und Verordnungen notwendig. Definitiv globalisierungsunfähig sind unterschiedlich geartete und individuell erarbeitete Systeme wie beispielsweise Sozialsysteme. Hierzu meint die dezidiert links orientierte Direktorin des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler-Stiftung, [Anke Hassel](#):

*„Der häufig kritisierte Satz ‚Sozial geht nur national‘ ist in erster Linie eine empirische Tatsache und wird nicht weniger wahr, wenn man ihn in die Nähe der Nationalsozialisten rückt. [...] Es gibt bis heute keine supranationale Form des Sozialstaats – mit ganz wenigen Ausnahmen, etwa den europäischen Sozialfonds, die im Vergleich zu nationalen Sozialleistungen jedoch nur von marginaler Bedeutung sind.*

*Sozialstaatliche Strukturen bauen allesamt auf der nationalstaatlich verfassten Solidarität von Bürgerinnen und Bürgern auf, die bereit sind, Steuern und Beiträge zu bezahlen, um sich gegen soziale Risiken zu versichern. Es gibt eine sehr breite, empirisch fundierte Literatur zu den Bedingungen von Wohlfahrtsstaaten und den Möglichkeiten und Grenzen ihrer Universalisierung.<sup>[1]</sup>Die Befürwortung von Umverteilung ist an politische Koalitionen geknüpft und an die Erwartung, dass diejenigen, die einzahlen, vom Sozialstaat auch profitieren. Wenn dieses Verhältnis aus dem Ruder läuft, sinkt die Bereitschaft, soziale Leistungen zu finanzieren. Was passiert, wenn universalistisch orientierte Wohlfahrtsstaaten mit hohen Migrationszahlen konfrontiert werden, konnte man eben erst beim Wahlausgang in Schweden beobachten.“*

Anke Hassel spricht hier ein grundsätzliches Problem an, das in der heutigen politischen Diskussion ebenso bewusst wie arrogant außer Acht gelassen wird. Das Problem, dass Wahrheiten nicht alleine dadurch zu Unwahrheiten werden, dass sie von den falschen Leuten verfochten werden, ebenso wie umkehrt Unwahrheiten oder Irrtümer nicht gleich zu Wahrheiten werden, wenn sie von redlichen und wahrheitsliebenden Menschen vertreten werden. Diese im Grunde banale Erkenntnis wird heute von den Medien jeder Couleur beinahe täglich mit Füßen getreten.

Auch der Nationalsozialismus ebenso wie alle anderen Faschismen hat nicht nur Unwahrheiten oder Irrtümer verkündet und nicht alles, was damals gedacht, gemacht oder entschieden wurde, war falsch oder wertlos. Auch Hitler und seine Regierung hat vieles an den damals vorhandenen politischen wie sozialen und wirtschaftlichen Verwerfungen richtig erkannt und zum Teil sogar mit für damalige Verhältnisse durchaus nachvollziehbaren Mitteln zu lösen versucht. All dies darf redlicherweise nicht in einen Topf geworden werden mit dem, was ebenso eindeutig wie hässlich falsch und gar menschenverachtend war.

U.a. aus diesen Gründen ist bei welchen ethnischen, religiösen oder sonstigen Einschränkungen auch immer jeder Rekurs auf den Nationalsozialismus oder das Nazitum aufgrund der differenzierungslosen Verallgemeinerung schon unredlich und dient in jeder Diskussion lediglich als Totschlagargument. Jeden-

falls gilt es diese grundlegende Unterscheidung und damit verbunden Differenzierungsfähigkeit gerade auch in unserer Thematik der notwendigen Einschränkung von Religionsfreiheit im Auge zu behalten.

Denn auch hier gilt: Was auf säkulare Zusammenschlüsse zutrifft, gilt auch für religiöse Zusammenschlüsse. Auch hier schließen sich Menschen eines bestimmten religiösen Weltbildes zusammen, um gemäß der von ihnen gewählten Welt- und Menschenbildes zu leben – andere Welt- und Menschenbilder führen zu einer anderen Lebensweise und untergraben damit die ursprünglichen Interessen derer, die sich religiös zusammengeschlossen hatten. Warum um aller Welt willen sollen diese Selbstverständlichkeiten ausgerechnet bei der Migration nun keine Rolle spielen?

Diese Regulierungs- und Reglementierungsnotdurft hat nichts mit Zensur oder gar Freiheitseinschränkung zu tun. Wobei es uneingeschränkte Freiheiten ohnehin nicht geben kann, denn sie würden eine menschliche Gleichmacherei voraussetzen. Also gerade das, was von den Vertretern der Multi-Kulti-Schiene nicht gewollt ist. Zivilisatorische ebenso wie religiöse Unterschiede bedingen nationale und kulturelle Grenzen und Gesetze, um diese Unterschiede im Sinne einer kulturellen Vielfalt bewahren zu können. Insofern ist eine Migrationsregulierung weder rassistisch noch xenophob und mit rechter Politik hat sie schon gar nichts zu tun. Das bestätigt nochmals [Anke Hassel](#):

*„Die in der Debatte häufig anzutreffende Zuordnung, wonach jede Regulierung von Zuwanderung schon des Rassismus verdächtig ist, ist ein rhetorischer Trick, aber kein Argument. Gerade Einwanderungsländer haben klare Kriterien zur Migration. Das kanadische Beispiel ist da eindeutig. Dass diese sich an den Bedürfnissen der Zielländer orientieren, ist folgerichtig, da diese mit der Migration umgehen müssen. Nur wenn es auf beiden Seiten passt, kann Migration funktionieren.*

*Zweitens ist das Argument, dass die Regulierung von Migration abzulehnen sei, weil jede und jeder das Recht haben solle, in einem wohlhabenden Land leben zu können, aus der Luft gegriffen, da dieses Recht nicht im Kanon universeller Menschenrechte verankert ist. Auf der Menschenrechtsagenda findet sich das Recht auf Migration nicht. Selbst Menschen-*

*rechtsorganisationen wie Amnesty International oder Human Rights Watch argumentieren nicht für Migration als ein Menschenrecht. Zudem sind auch universelle Menschenrechte an Regulierungen und Voraussetzungen gebunden. Es gibt keinen Anspruch auf direkte Ausübung eines Rechts – wenn es eins wäre – ohne Regeln und Voraussetzungen. Hier wird die intellektuelle Agenda in eine Richtung verschoben, die auch in der progressiven Diskurslandschaft eine Nische und nicht mehrheitsfähig ist.“*

Dass es ein Recht oder auch nur einen Anspruch gäbe, in einem wohlhabenden Land leben zu können, wird aber auch aus ganz anderen Gründen verneint: Der Reichtum eines Landes bzw. eines Volkes rekrutiert einerseits aus dessen Arbeitsleistung und andererseits aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl zur möglichen Arbeit. Gerät dieser Zusammenhang in ein Missverhältnis, leiden die Menschen eines solchen Landes. Vor allem ein Zuviel an Menschen wird automatisch einen gnadenlosen Wettbewerb um die wenigen freien Plätze auslösen, weshalb jede Form von Zuwanderung ebenso zielgerichtet gesteuert wie im Bedarfsfall auch begrenzt werden muss.

Für eine ebenso differenzierte wie dramatische Beschränkung plädiert sogar ein grüner [Bürgermeister](#), mithin jemand, der nicht in Verdacht steht, nationale Interessen lautstark zu verkünden, sondern der sich einige praxisnahe Gedanken gemacht hat, wohin die Zuwanderungswelle unweigerlich führen muss:

*„Verschärft wird die Situation (das Problem der unkontrollierten Migration) durch den Islam, der sich seit der Anheuerung der ersten türkischen ‘Gastarbeiter’ in Deutschland immer breiter gemacht hat. – Mittlerweile leben in Deutschland 4,95 Millionen Muslime. Selbst bei gestoppter Migration werden es bis 2050 5,99 Mio. sein, bei auf derzeitigem Niveau anhaltender [Zuwanderung](#) werden es sogar 17,5 Mio. sein... - Das heißt, der Bevölkerungsanteil der Muslime in Deutschland wird von derzeit etwa 6% auf nahezu 20% steigen.*

*Links will man einfach nicht verstehen, dass Asylbewerber siebenfach häufiger für schwere Straftaten verantwortlich sind, als der Anteil der Asylbewerber an der Bevölkerung erwarten ließe. Da finden sich tausend Ausreden, warum das nicht so sein kann oder nicht so schlimm ist. Lieber nimmt man in Kauf, dass noch viele Messerattacken in Arztpraxen*

*(Offenburg) oder Fussgängerzonen (Ravensburg, Chemnitz) folgen, als dagegen gezielt vorzugehen.*

*Rechts hingegen tut man weiterhin so, als könnte man alle abgelehnten Asylbewerber einfach los werden und beschwört den Untergang des Rechtsstaats herbei, wenn das nicht geschieht. Es ist aber schlicht unmöglich. Warum?*

*Die Zahlen des Faktenfinders sagen: 230.000 Asylbewerber sind ausreisepflichtig. Dazu kommen aber mindestens 200.000, die ebenfalls abgelehnt wurden, wo aber noch Gerichtsverfahren anhängig sind. Wir reden also in der Tat von etwa 450.000 Personen, die abgelehnt sind und zur Ausreise gebracht werden müssten, wenn alle, die kein Asylrecht erhalten können, gehen sollen. Dass die Gerichte die Ablehnung des Antrags relativ oft kassieren, ist dabei gar nicht bedacht.*

*Wie viele Abschiebungen schaffen wir? 2016 waren es 26.000. Im Jahr 2017 noch 23.000. Nehmen wir also an, dass nach mittlerweile mindestens drei Jahren im Land kaum Jemand mehr freiwillig ausreist, brauchen wir bei diesem Tempo 20 Jahre, um alle 450.000 abgelehnten Asylbewerber abzuschieben. Nach spätestens acht Jahren im Land ist das aber auch rechtlich fast nicht mehr möglich.*

*Man müsste also schon auf mindestens 100.000 Abschiebungen pro Jahr kommen. Ist das möglich? Nein, es gibt weder die Richter, noch die Polizisten, die Verwaltungsjuristen, die man dafür kurzerhand frei stellen könnte. Schon der Aufbau einer solchen Abschiebemacht würde vier oder fünf Jahre dauern. Bis dahin sind die Fristen aber abgelaufen. Und ich rede jetzt gar nicht von falschen Identitäten, Kirchenasyl, Lichterketten, Herkunftsstaaten, die ihre Ex-Bürger nach vielen Straftaten bei uns nicht zurück haben wollen und was Alles sonst noch im Weg steht, wenn man so rabiät abschieben wollte.“*

Die Islamisierung Deutschlands ist also schon ziemlich fortgeschritten und im Grunde für die nächsten Jahrzehnte programmiert, wenn wir nicht endlich aufwachen und das verbieten, was nicht nur nicht im Interesse unsere nationale Lebensgemeinschaft und Kultur ist, sondern was ebenso eindeutig wie dezidiert diese Kultur zerstören möchte. Dabei spielen private Umfragewerte zuerst einmal keine Rolle, weil erstens niemand weiß, wie sie zustande kamen bzw. wie aufrichtig sie gemeint sind, und zweitens die

Privatmeinung des Moslems Raschid Huber keine Rolle spielt, da seine religiösen Führer darüber bestimmen, wie der Islam zu verbreiten ist.

Aber es gibt noch andere Gründe, die Zuwanderung zu stoppen bzw. für echte Kriegsflüchtlinge zu reservieren. Denn jede Regulierung der Zuwanderung ist allemal humaner als die Abschiebung von Menschen, die bereits seit Jahren unterwegs sind. Man sollte nicht erst Zuwanderung erlauben und später, zum Beispiel wenn die Menschen mit befristeter Arbeitserlaubnis doch keine auskömmliche Arbeit finden, sie wieder des Landes verweisen. Daraus folgt, dass die Anforderungen an Zuwanderung eher höher als niedriger ausfallen sollten.

Für die Frage der Religionsfreiheit sind aber noch ganz andere Gesichtspunkte wichtig. Der an sich richtige Grundsatz der [Bundeszentrale für politische Bildung](#) „Religionsfreiheit findet ihre Grenze in den konkurrierenden Grund- und Menschenrechten anderer Menschen“ sowie „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (Artikel 137/3 Weimarer Verfassung), sind zwingen ergänzungsbedürftig da sie heute bei weitem nicht mehr ausreichen – nicht zuletzt, weil einerseits keine rechtskräftige Definition Religion von anderen Weltanschauungen, geschweige denn von politischen Ideologien etc. trennt und weil andererseits die Schranken des Gesetzes aufgrund der bestehenden Missbrauchsfälle ganz offensichtlich neu überdacht werden müssen. U.a. deshalb müssen neue Unterscheidungskriterien an die Stelle dieser längst obsoleten, weil den tatsächlichen Sachverhalt nicht mehr berührenden Minimalforderungen treten.

Es ist heute für jeden, der mit offenen Augen durchs Leben geht, mehr als offensichtlich. Auch die Bundeszentrale für politische Bildung kam schon vor 14 Jahren zu diesem Ergebnis: „Die Grenzen zwischen Politik und Religion werden neu vermessen und die Grenzen der Religionsfreiheit neu abgesteckt, seit sich die religiöse Landkarte pluralisiert hat und Religionen immer mehr mit einem politischen Anspruch auftreten. In Europa ist es vor allem der politisierte Islam und der wachsende Anteil der muslimischen Bevölkerung, die die traditionelle Vorherrschaft christlicher Werte in Frage stellen und Gegenreaktionen der Grenzziehungen hervorrufen.“

Insofern hat die Charta Ökumenika zwar vom Grundsatz her recht, wenn sie u.a. schreibt: *„Die Kirchen fördern eine Einigung des europäischen Kontinents. Ohne gemeinsame Werte ist die Einheit dauerhaft nicht zu erreichen. Wir sind überzeugt, dass das spirituelle Erbe des Christentums eine inspirierende Kraft zur Bereicherung Europas darstellt. Aufgrund unseres christlichen Glaubens setzen wir uns für ein humanes und soziales Europa ein, in dem die Menschenrechte und Grundwerte des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Toleranz, der Partizipation und der Solidarität zur Geltung kommen.“*

Aber diesem positiven Bescheid fehlt seine negative Kehrseite, nämlich was aus dieser positiven Erklärung heraus ebenso automatisch wie dezidiert abzulehnen ist. Zwar ist Religionsausübung ein Grund- und Menschenrecht. Doch vielfach wird dieses Recht heute dazu benutzt, politische Herrschaftsansprüche zu begründen und andere Menschen in ihren Grundrechten zu verletzen. Dies geschieht durch religiösen Fundamentalismus. Egal ob es sich um christliche, jüdische, islamische oder andere Fundamentalismen handelt, sie sind allesamt reformresistent. So wenig es also einen Reformevangelikalismus gibt, so wenig kann es einen Reformislamismus geben. Fundamentalismen und Reformen sind zueinander inkompatibel. Denn ein reformierter Islam müsste seine Hinwendung zum Propheten Mohammed ebenso wie zum Koran aufgeben, womit er aber kein Islam mehr wäre (vgl. den [AfD-Antrag im Bundestag](#)).

Im Gegensatz zum Judentum und Christentum, und das ist ein entscheidender Faktor, ist der Islam keine eindeutige Religion. Er ist eine Mischung aus politischen, gesellschaftlichen und religiösen Ideologien, die je nach politisch-religiöser Ausformung – es gibt im Islam zwei Hauptströmungen und einige fundamentalistische Gruppierungen – mal mehr und mal weniger eine diktatorische Theokratie bilden. Wir sollten daher ein Bewusstsein für die damit verbundenen Gefahren und eine Praxis der Grenzziehungen entwickeln. Denn auch Grundrechte brauchen einen Rahmen.

Dies hat mehrere Konsequenzen: *„Auch wenn der Staat anerkennt, dass sich gläubige Menschen in ihrem Handeln von religiösen Überzeugungen leiten lassen, so kann dies auf keinen Fall bedeuten, dass Religionsgemeinschaften einer demokratisch gewählten Regierung eine bestimmte Politik vorschrei-*

*ben können. Den Religionsgemeinschaften sind hier Grenzen gesetzt. Sie müssen auch auf verfassungsmäßige oder anders geartete Privilegien verzichten. Sie müssen die Grenze zwischen politischer Herrschaft und religiösen Heil respektieren. [...] Wenn Kirchen oder Religionsgemeinschaften aus der Religionsfreiheit den Anspruch ableiten, die öffentliche Moral zu bestimmen, so sind hier Grenzen wirksam, auf die eine Demokratie pochen muss.*

*Nicht von ungefähr hat Samuel Huntington bereits 1996 festgestellt: "Das tiefere Problem des Westens ist nicht der islamische Fundamentalismus. Das tiefere Problem ist der Islam selbst." Die terroristischen Attacken fundamentalistischer Gruppen sprechen eine deutliche Sprache. Im "heiligen Krieg" nur eine besondere Form der Religionsausübung sehen zu wollen ist allzu naiv. In islamischen Gesellschaften fehlt die Trennung von Herrschaft und Heil, mit der vor allem religiöse Herrschaftsansprüche begrenzt werden. Und es fehlt damit eine eigenständige zivilgesellschaftliche Sphäre, in der der Streit über unterschiedliche Lebens- und Glaubensauffassungen ausgetragen werden kann.“*

Deshalb kommen wir heute nicht mehr umhin, die Vorstellung einer grenzen- und kriterienlosen Religionsfreiheit aufzugeben zugunsten einer Vorstellung, nach der es eine Freiheit ohne Grenzen und Kontrollen niemals geben kann und niemals geben darf. Vielmehr muss gelten: Wenn Religionsausübung ein Grund- und Menschenrecht bleiben soll, müssen vorab strikt überwachte Rahmenbedingungen erfüllt werden, die u.a. die Bildung bzw. Schaffung von unabhängigen Organisationen und weltanschaulich übergreifenden Fachgremien beinhalten, welche die gesetzgebende Kompetenz des Staates unterstützen (die Rechtswissenschaft ist dazu fachlich nicht in der Lage), und zwar u.a. für nachfolgende Punkte, welche als Maßgabe politischen Handelns (Gesetzgebung und Sanktionen etc.) dienen:

- Klare Definition von Religion im Sinne einer genau zu ziehenden Abgrenzung zu Ideologie, Politik und weltanschaulichen Wertevorstellungen.
- Kontinuierlich zu überprüfende Unterscheidungskriterien für die Trennung zu dulddender von gefährlichen Glaubensbekenntnissen und Glaubenspraktiken (religiöser Glaube kann und darf sich nicht alleine durch Tradition

legitimieren); dies kann auch einzelne Bekenntnisse oder öffentliche Predigten beinhalten.

- Wo Letzteres nicht möglich ist bzw. von der betreffenden Gemeinschaft o.ä. nicht ermöglicht oder verschleiert wird (wie das beim Islam aber auch im Fall einiger Sekten nachweislich der Fall ist), wird jeder [öffentliche Auftritt](#) einer solcher Gemeinschaft aus Gründen der sozialen wie der politischen Sicherheit und der weltanschaulichen Neutralität und wissenschaftlichen Redlichkeit verboten. Dabei steht naturgemäß das quantitative ebenso wie das qualitative Gefährdungspotenzial im Vordergrund, d.h. eine kleine unbedeutende Sekte wird nicht so sehr im Fokus der Gesetzgebung stehen wie eine große Religionsgemeinschaft.

Gerade der Privatheitscharakter von Religion unterscheidet diese von politischen Ideologien, die nach Öffentlichkeit und gesellschaftlicher Akzeptanz streben. Echter und wahrer Glauben hingegen besteht aus einem rein persönlichen Beziehungsgeflecht zwischen dem glaubenden Subjekt und dem Objekt dieses Glaubens und ist damit völlig unabhängig von jeder Form institutionalisierter oder anderweitig öffentlicher Religion. Für den Vollzug der persönlichen Glaubenspraxis bedarf es von daher weder der entsprechenden Glaubenshäuser (Kirchen, Moscheen, Tempel usw.) noch der menschlichen Glaubensvermittler. Von daher ist das Verbot eines öffentlichen Auftretens institutionalisierter Religionsformen – z.B. aus Gründen der politischen Sicherheit oder sozialen und kulturellen Unversehrtheit – auch nicht gleichzusetzen mit einem Religionsverbot noch mit einer Einschränkung der persönlichen Religionsfreiheit. Ein Recht aber auf öffentlicher Religionsausübungsfreiheit (inkl. den Bau nicht-christlicher Gotteshäuser) gibt es nicht.

Dies betrifft umso mehr Menschen, die als Gast eines Landes und seiner Kultur anzusehen sind. Wo sie sich, im Falle kultur- wie gesellschaftspolitischer Inkompatibilität ihrer religiösen Vorstellungen, nicht begnügen können mit der privaten Verrichtung ihrer

Glaubensformen, sondern auf deren Veröffentlichung pochen, müssen sie sich die Frage gefallen lassen, was sie als Gäste eines Landes und seiner für sie fremden Kultur in Wahrheit wollen. So wenig ein eingeladenen Gast seine Möbelierungswünsche o.ä. in der gastgebenden Familie verwirklichen kann, so wenig können auf der Ebene von Volkgruppen oder Völkern die noch dazu gar nicht eingeladenen Gäste (es handelt sich ja um Flüchtlinge, die aus humanitären Gründen Aufnahme finden) darauf pochen, ihre kulturellen, sozialen oder religiösen Gebräuche so leben zu können, wie sie dies in ihrer Heimat gewohnt waren. Das Gastland ist nicht ihre Heimat bzw. wird für sie erst zur Heimat, wenn sie dessen Gebräuche und Gepflogenheiten vollständig zu übernehmen gewillt sind. Sie müssen sich an die Gebräuche und Kultur des Gastlandes anpassen, und nicht umgekehrt. Wo nicht, werden sie ihren Gaststatus früher oder später verlieren müssen.

So bleibt zusammenfassend festzuhalten: Islamische Migranten sind Gäste in zweifacher Hinsicht. Zum ersten, weil Deutschland nicht ihre Heimat ist und zum zweiten, weil weder die abendländische Kultur im Allgemeinen noch die deutsche Kultur im Besonderen mit der ihren kompatibel ist. So macht es – übrigens nicht nur in Fragen der Integrationsfähigkeit – einen himmelweiten Unterschied, ob es sich bei einem Zuwanderer um einen abendländischen Menschen handelt (z.B. einen Amerikaner), oder um einen EU-Bürger, oder eben um einen Menschen, der weder durch die abendländische noch die europäische Kultur sozialisiert wurde.

Der Grund: Als Gast habe ich nicht die gleichen Wahl- und Entfaltungsmöglichkeiten wie in meinem jeweiligen Heimatland, sondern habe vielmehr die gesellschaftlichen wie die kulturellen Regeln des Gastgeberlandes zu respektieren – auch und gerade wenn diese Regeln denjenigen meiner Kultur entgegenstehen. Für diejenigen, die wirklich aus Not und Elend kommen, dürfte solches kein Hindernis sein. Für die anderen erübrigen sich diese oder ähnliche Diskussionen ohnehin.